

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Anwendungserlass zur CoronaVO

vom 4. Mai 2020

(ABl. 2020. S. 339)

Zu § 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung ergeht folgender Anwendungserlass zur Feier von Gottesdiensten in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) ¹Taufen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. ²Tauffeiern in dieser Zeit sind als Einzeltaufen zu feiern. ³Nach wie vor empfiehlt es sich aber, aufschiebbare Feiern nach Rücksprache mit den Familien zu verlegen.
- 3) ¹Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich. ²Die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall (Wegzehrung) sind davon unberührt.
- 4) ¹Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach den unten aufgeführten Vorgaben gefeiert werden. ²Für Beerdigungen und Trauerfeiern unter freiem Himmel gilt eine Höchstzahl von 50 Teilnehmenden. ³Der Liturgische Dienst ist hier hinzuzurechnen, nicht aber der Bestatter und weitere Mitarbeiter.
- 5) Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.

II. Grundlegendes im Hinblick auf den Kirchenraum

- 1) ¹Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. ²Die Höchstzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze im Gottesdienstraum unter Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 2 m pro Mitfeierndem nach allen Seiten. ³Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierauf nicht anzurechnen.

- 2) ¹Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z.B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder auch durch Formen der vorherigen Anmeldung. ²Hier soll vor Ort eine auf die konkrete Situation abgestimmte Lösung gefunden werden, die gut vermittelt und kommuniziert werden kann.
- ³Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand von 2 m zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. ⁴Familien oder in Hausgemeinschaft miteinander Lebende werden diesbezüglich nicht getrennt. ⁵Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.
- ⁶Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) muss dieser Abstand garantiert werden können, um jede Form des Körperkontakts zu vermeiden. ⁷Ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. ⁸Hilfreich ist es, für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.
- 3) ¹Den Mitfeiernden, denen das Tragen einer Alltagsmaske empfohlen wird, ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. ²Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) vor und nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden. ³Wo möglich werden Türen, insbesondere bei Windfängen, aufgestellt, um Kontaktmöglichkeiten zu minimieren. ⁴Aus diesem Grund sollten in den Kirchen auch keine Gotteslobe ausliegen, da diese sonst nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind. ⁵Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.
- 4) ¹Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. ²Hier liegt es nahe, bei diesem Dienst auf das Tragen einer Alltagsmaske zu bestehen.
- 5) ¹Die Verantwortlichen vor Ort müssen für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – ein schriftliches Infektionsschutzkonzept erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. ²Eine diesbezügliche Vorlage, die um ortsbezogene Präzisierungen ergänzt werden kann, wird von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats zur Verfügung gestellt.
- ³Gleichzeitig ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen können.
- 6) ¹Im Blick auf die zu treffenden Vorkehrungen ist gut abzuwägen, welche und wie viele Gottesdienste in einer Kirchengemeinde gefeiert werden können. ²Ein

sukzessiver Einstieg und die Konzentration auf bestimmte Gottesdienstorte legt sich für den Anfang nahe. ³Die Vielfalt der Gottesdienstformen (neben Messfeier und Wort-Gottes-Feier auch das Stundengebet, die Eucharistische Anbetung, das Rosenkranzgebet etc.) ist anzustreben.

- 7) ¹Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien zu feiern, kann in den kommenden Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden. ²Der Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden von 2m in alle Richtungen ist auch hierbei einzuhalten und muss kontrollierbar bleiben, so dass bei gottesdienstlichen Feiern im Freien nicht mehr als 100 Personen teilnehmen sollen. ³Von Prozessionen ist in dieser Zeit dagegen abzusehen, da es äußerst schwierig wird, hierbei die vorhergesehenen Abstände dauerhaft zu gewährleisten.
- 8) ¹Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. ²Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. ³Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen. ⁴Auf der Internetseite www.ebfr.de/seelsorgejetzt werden weiterhin Gottesdienste für zuhause bereitgestellt.
- 9) Diesbezüglich wird auch geraten, bisher durchgeführte Live-Streams von Gottesdiensten weiter fortzusetzen, um so auch die Mitfeier von zu Hause weiterhin zu ermöglichen.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils:

- 1) ¹Neben dem Priester sind an der liturgischen Gestaltung maximal zwei Ministrantinnen bzw. Ministranten, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist beteiligt, ggf. noch ein Diakon. ²Konzelebrationen finden in der Regel nicht statt. ³Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet. ⁴Dagegen besteht die Möglichkeit, dass eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst musikalisch mitgestaltet.
- 2) ¹Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. ²Dies gilt auch analog für die Wort-Gottes-Feiern, die sich in unserer Erzdiözese in vielen Kirchengemeinden etabliert haben.
- 3) ¹Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, liegt im Gemeindegesang ein erhöhtes Risikopotential für evtl. Ansteckungen. ²Deswegen wird auf das Singen von Gemeindeliedern insgesamt verzichtet. ³Jedoch sollte ein ausgewogenes musikalisches Programm, auch unter Einbeziehung von Instrumentalmusik, im Zusammenspiel der unter III. 1) genannten musikalischen Akteure zusammengestellt

werden. ⁵Falls notwendig, werden die Gläubigen gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.

- 4) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 5) ¹Die Mesnerin oder der Mesner wird gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. ²Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine Alltagsmaske und Handschuhe zu tragen sind. ³Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 6) ¹Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. ²Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. ³Nur der Priester oder Diakon (nicht die Ministrantin oder der Ministrant!) nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- 7) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 8) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 9) ¹Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der Abstand von 2 m zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. ²Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farblich zu markieren.
- 10) ¹Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. ²Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. ³Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. ⁴Es darf zu keiner Berührung der Hände bei der Kommunionsspendung kommen!
⁵Es kann sich anbieten, dass diejenigen, die die Kommunion austeilten, Handschuhe tragen, ggf. kann auch die Spendung der Kommunion mithilfe einer Zange in Betracht gezogen werden. ⁶Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert.
- 11) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Diese Instruktion tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. Mai 2020

Erzbischof Stephan Burger